

II - 1918 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 932/J

1984 -09- 27

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Keimel
und Kollegen
an den Bundesminister für Bauten und Technik
betreffend Mietzinserhöhungen aufgrund des Mietrechtsgesetzes
ohne Anspruch auf Mietzinsbeihilfe

Das Mietrechtsgesetz ermöglicht für "Alt"-Mietverträge eine Nachziehung der Mietzinse. So ist z.B. der Erhaltungsbeitrag im § 45 MRG ausdrücklich geregelt und auch im Falle einer richterlichen Entscheidung nach § 7 des Mietengesetzes bzw. § 18 nach dem neuen Mietrechtsgesetz oder § 14 nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Mietzinsbeihilfe, wenn durch die Mietzinserhöhung die Zumutbarkeit überschritten wird.

Es gibt aber zwei Fälle, in denen auch aufgrund der durch das Mietrechtsgesetz geschaffenen neuen Rechtslage der Mietzins angehoben werden kann und für die kein Anspruch auf Mietzinsbeihilfe besteht. Da es sich um sogenannte Alt-Verträge handelt, sind die Hauptbetroffenen Pensionisten. Ihnen wird nun ein Mehrfaches an Miete vorgeschrieben, ohne daß sie durch eine Beihilfe abgestützt werden können.

Der erste Fall ist, daß durch die Aufhebung des Zinsstoppgesetzes im MRG von den gemeinnützigen Bauvereinigungen wieder jener "Preis" - das heißt, jener Mietzins - vorgeschrieben wird, der vor Wirksamwerden des Zinsstoppgesetzes 1954 verlangt werden durfte.

Vom zweiten Fall sind jene Mieter betroffen, deren Mietvertrag eine Klausel enthält, daß bei Rechtsänderungen der

- 2 -

zu vereinbarende neue Mietzins gezahlt werden muß. Die Vermieter verlangen nämlich nunmehr den angemessenen oder zumindestens den Kategoriemietzins. Anlaß für diese Anhebungen ist die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes 2 Ob 513/84.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Bauten und Technik folgende

A n f r a g e :

Besteht ein Mietzinsbeihilfenanspruch für jene Mieter, die aufgrund des Mietrechtsgesetzes nun mit höheren Mietzinsvorschreibungen konfrontiert werden, die nicht durch Gerichtsbeschlüsse (§ 7 MietGes, § 18 MRG, § 14 WGG) oder nach § 45, sondern allein durch die sonstige Rechtsänderung des MRG bedingt sind?